

Hundetaxe

Reglement; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht und Antrag des Gemeinderats an das Parlament

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 ist das neue kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) in Kraft getreten. Die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Hundetaxe sind damit aufgehoben. Das kantonale Hundegesetz stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen. Falls sie eine solche erheben wollen, müssen die Gemeinden vor dem August 2013 selbst die nötigen Rechtsgrundlagen schaffen.

In der Gemeinde Köniz wurde schon bisher eine Hundetaxe erhoben. Ihre Höhe wurde vom Parlament jedes Jahr zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt. Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, an der Hundetaxe festzuhalten und dafür die nötige Grundlage in Form eines neuen, kurzen Reglements zu schaffen.

2. Grundzüge des neuen Reglements

Das kantonale Hundegesetz regelt in Artikel 13 die meisten Aspekte der Hundetaxe. Somit genügt es, wenn auf Gemeindeebene ein ganz kurzes Reglement erlassen wird.

Zu regeln ist auf Gemeindeebene insbesondere die Höhe der Hundetaxe. Bisher gab der Kanton eine Bandbreite vor, deren oberes Ende – seit 1985 unverändert – bei Fr. 100.00 lag. Viele Gemeinden, so auch die Gemeinde Köniz, schöpften die Bandbreite aus und legten die Hundetaxe auf Fr. 100.00 fest. Das neue Hundegesetz gibt keine Bandbreite mehr vor. Es ist zur Zeit schwer abzuschätzen, wie sich die anderen Gemeinden verhalten werden. Mehrere Gemeinden sind zur Zeit daran, die reglementarischen Grundlagen zu schaffen, und in vielen von ihnen liegt der beschlossene oder entworfenen Rahmen zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00; in einer Gemeinde liegt die untere Grenze bei Fr. 50.00, in einer anderen Gemeinde liegt die obere Grenze bei Fr. 400.00. Innerhalb dieses Rahmens wird die genaue Höhe der Hundetaxe in einer Verordnung geregelt. Dem Vernehmen nach planen die meisten Gemeinden zur Zeit keine Erhöhung der Hundetaxe. Einzig die Stadt Bern beabsichtigt die Hundetaxe auf Fr. 115.00 im Jahr 2014 zu erhöhen.

Der Gemeinderat schlägt dem Parlament vor, den Rahmen für die jährliche Hundetaxe mit Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 festzulegen.

Der Gemeinderat wird die genaue Höhe der Hundetaxe in einer neuen Verordnung festlegen, anfänglich bei Fr. 100.00. Da die Abfallbewirtschaftung Kosten der Arbeiten für die Entsorgung bei den Hundetoiletten und Abfallbehältern von gegen Fr. 200.00 pro Hund ausweist, wird später eine Erhöhung der Hundetaxe geprüft werden müssen.

Weiter schlägt der Gemeinderat vor, die Hundetaxe aus Gründen der Rechtsgleichheit einheitlich anzusetzen, das heisst es bei den Vorgaben und Ausnahmen des kantonalen Rechts bewenden zu lassen und keine weiteren Ausnahmen und Differenzierungen vorzunehmen. Das kantonale Recht sieht für folgende Fälle eine Befreiung vor:

- Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

Gemäss dem kantonalen Hundegesetz muss der Ertrag der Hundetaxe „zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen“ verwendet werden. In der Gemeinde Köniz kommt der Ertrag der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung zugute, weil dort der grösste Aufwand anfällt (Entsorgung bei den Hundetoiletten und Abfallbehältern). Nach den Berechnungen der Gemeinde ist die bisherige Hundetaxe von Fr. 100.00 pro Hund und Jahr für die Entsorgungsarbeiten nicht kostendeckend.

Der Entwurf des beantragten kurzen Reglements befindet sich auf der nächsten Seite.

3. Kurze Information zur geplanten Verordnung

Der Gemeinderat plant, zur Ausführung die folgende Verordnung zu erlassen:

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- das Reglement vom *** über die Hundetaxe
 - Artikel 60 Buchstabe m der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004
- folgende

Verordnung über die Hundetaxe

Art. 1 Hundetaxe

Die Hundetaxe beträgt pro Jahr und Hund Fr. 100.00.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

4. Finanzen

In der Gemeinde Köniz sind per 23. November 2012 genau 1'456 Hunde registriert. Einige wenige Hunde sind von der Steuerpflicht befreit (Blindhunde). Im Rechnungsjahr 2011 sind Steuereinnahmen aus den Hundetaxen von Fr. 143'700.00 vereinnahmt worden. Diese Einnahmen werden intern voll der Abfallbewirtschaftung zugewiesen, damit die Kosten der Arbeiten für die Entsorgung bei den Hundetoiletten und Abfallbehältern von rund Fr. 265'000.00 teilweise gedeckt werden. Der verbleibende Nettoaufwand für die Dienstleistungen zu Gunsten der Vierbeiner wird von der Spezialfinanzierung Abfall getragen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Reglement über die Hundetaxe wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.

Köniz, 21. März 2013

Der Gemeinderat

Vorlage / Reglementsentwurf

Das Parlament von Köniz erlässt gestützt auf

- Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012
 - Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004
- folgendes

Reglement über die Hundetaxe

Art. 1 Hundetaxe

- 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012.
- 2 Taxpflichtig für das jeweilige Kalenderjahr sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Taxe ist geschuldet für jeden Hund, der in diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Hundetaxe erfüllt.
- 3 Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00 pro Hund und Jahr in einer Verordnung fest.
- 4 Verzugszins und Mahngebühr richten sich sinngemäss nach Artikel 11 des Reglements vom 28. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Köniz, den ***

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Erica Kobel-Itten

Verena Remund